



# Workshop

## Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(EUTB)

# Rechtsgrundlage

§ 32 SGB IX (in Kraft ab 1.1.2018)

## ***Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung***

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige** ergänzende Beratung als **niedrigschwelliges** Angebot, das bereits **im Vorfeld** der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

# Rechtsgrundlage

## § 32 SGB IX (in Kraft ab 1.1.2018)

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von **Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine **Förderrichtlinie**, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

# Zuwendungszweck

- Individualisierung der Leistungen führt zu **erhöhtem Beratungsbedarf**
- Leistungsberechtigte (LB) sollen **befähigt** werden, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen; verfügen aber i.d.R. nicht über (ausreichendes) Fachwissen über Ansprüche und Zuständigkeiten im gegliederten System
- Soll bereits bestehende Angebote nicht ersetzen, sondern **ergänzen**. Vorhandene Strukturen sind bevorzugt zu nutzen, auszubauen bzw. qualitativ zu verbessern

# Inhalt der Beratung

- **unabhängige** Beratung: frei von ökonomischen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung
- **niedrigschwellig**: inhaltlich, sozial, räumlich und zeitlich; d.h. räumlich, mobil, telefonisch gut erreichbar, barrierefrei, soll adressatenorientierte Benutzung ermöglichen
- qualifizierte **neutrale**, aber durchaus parteiliche (d.h. dem Ratsuchenden verpflichtete) Beratung
- NICHT Beratung und Unterstützung bei Widersprüchen oder Klagen

# Inhalt der Beratung

- besonderes Augenmerk auf **Peer Counseling**
- Beratung soll auch betroffenen **Angehörigen** offenstehen, wie Eltern behinderter Kinder oder pflegenden Angehörigen
- Rehaträger geben **Auskunft** über qualifizierte zugelassene Beratungsdienste in der Nähe und vermitteln bei Bedarf Termine
- Inanspruchnahme im gesamten Reha- und Teilhabeprozess möglich (trotz § 32 Abs. 1 S.1: „Im **Vorfeld** der Beantragung“), sofern entsprechender Bedarf

# Anforderungen an Berater

## Ziff. 2.7, 3 Leitfaden

- **neutral** (handeln ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden)
- nicht fachlich **weisungsgebunden**
- **Qualifikation:**
  - z.B. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilerziehungspfleger, Wissenschaftler
  - und/ oder Erfahrung in der Beratung von Menschen mit Behinderung
- jeder Beratungsvorgang ist zu **dokumentieren** und der wissenschaftlichen Begleitung zur Verfügung zu stellen
- **Beschwerden** über Qualität der Beratung sind an „Fachstelle Teilhabeberatung“ zu richten

# Art der Beratung

Ziff. 2.2, 2.5 Leitfaden

- persönlich vor Ort
- in dünn besiedelten Gebieten oder bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch **aufsuchend**
- telefonisch, schriftlich, elektronisch
- geeignete Öffnungszeiten
- Vertretungsregelung



# Zuwendungsempfänger

Ziff. 3, 4 Förderrichtlinie Bund (RL)

- Antragsberechtigt sind
  - juristische Personen
  - des öffentlichen und privaten Rechts
  - mit Sitz in Deutschland
  - außer Rehaträger nach dem SGB IX oder Leistungserbringer (LE)
  - Rückausnahme: LE ausnahmsweise doch, wenn sonst keine ausreichende regionale oder Abdeckung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen
  - dann ist aber organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der EUTB von der Leistungserbringung nachzuweisen

# Zuwendungsempfänger (ZE)

- keine **Gewinnerzielungsabsicht** (z.B. Nachweis Gemeinnützigkeit)
- **Neutralitätserklärung** für Berater (keine fachliche Weisungsgebundenheit)
- Nachweis, dass Berater fachlich **geeignet** und bereit zu regelmäßiger Weiterbildung
- erste **Weiterbildung** hat innerhalb der ersten 6 Monate des Bewilligungszeitraums zu erfolgen
- gesicherte **Gesamtfinanzierung**
- fachlich-inhaltliche und administrative **Befähigung** zur Durchführung

# Zuwendungsempfänger

Ziff. 1, 3 Förderrichtlinie Bund; Ziff. 4.2 Leitfaden

- Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und Sparsamkeit und ein angemessenes Ausgaben-Nutzen-Verhältnis sind zu beachten
- Förderrichtlinie unterfällt **DAWI** (Dienstleistungen von allg. wirtschaftlichem Interesse); ausgeschlossen Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung über die Rechtswidrigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

# Antragstellung, Verfahren

Ziff. 5, 7 RL, Ziff. 4, 6 Leitfaden

- bei gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung)  
Kronenstr. 6, 10117 Berlin  
[www.gsub.de](http://www.gsub.de)  
Beratungshotline: 030/ 284 09 – 300  
Email: [EUTB@gsub.de](mailto:EUTB@gsub.de)
- **elektronisch** über webbasierte Fördermitteldatenbank mit  
Nachreichung eines unterschriebenen Antrags
- **beizufügen**
  - ggf. Satzung
  - Anerkennung Gemeinnützigkeit durch Finanzamt (nicht  
älter als drei Jahre)

# Antragstellung, Verfahren

- Für erste Förderperiode ab 1.1. 2018 bis 31.8.2017,  
für zweite Förderperiode ab 1.4.2018 bis 30.11.2017
- erste Prüfung durch Dienstleister, dann Weiterleitung an Länder  
zur Stellungnahme, die Ranking erstellen
  - Kriterien u.a.: bundesweite Abdeckung, Peer Counseling,  
Berücksichtigung aller Teilhabebeeinträchtigungen
- Entscheidung durch Bund; kein Anspruch auf Zuwendung,  
Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde im Rahmen der  
verfügbaren Haushaltsmittel
- kalkulatorische Verteilung auf die Länder entsprechend ihrer  
Größe. Neben Einwohnerzahl wird in Flächenländern zu  $\frac{1}{4}$  auch  
die Fläche berücksichtigt

# Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Ziff. 5 RL, Ziff. 5.2 Leitfaden

- Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der **Anteilfinanzierung** (mind. 5 % Eigenanteil)
  - **ehrenamtliche** Tätigkeit zählt nicht als Eigenmittel
  - Ausgaben für die erforderliche Infrastruktur können als Eigenanteil angerechnet werden
- Pro VZÄ **max. 90.000 € insgesamt**/ Jahr
- **Personalausgaben** nach jeweiligem Tarifvertrag bzw. Besoldungsrecht. Soweit keine Tarifbindung, Eingruppierung entsprechend TVöD (max. EG 12) unter Beachtung des Besserstellungsverbots
- Bei Umsetzung von bereits vorhandenem Personal Förderung nur, wenn bisheriger Arbeitsplatz nachbesetzt wird

# Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Ziff. 5 RL, Ziff. 5.2 Leitfaden

- pro Beratungsangebot **max. 3 VZÄ** (Kalkulation: 1 Berater pro 140.000 Einwohner)
- **Verwaltungspauschale** 7.600 € pro VZÄ
  - enthält z.B. Geschäftsbedarf, Ausstattung, Kosten für Reisen und Tagungen
- Aufwandsentschädigungen für **Ehrenamtliche** (bis 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben)

# Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Ziff. 5 RL, Ziff. 5.2 Leitfaden, Ziff. 1, 2 ANBest-P

- Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die wegen der Beeinträchtigungen der Ratsuchenden erforderlich sind (z.B. Gebärdendolmetscher)
- Aufwandsentschädigung für **Schulung**, Qualifizierung Ehrenamtlicher
- Ausgaben für Schulung und Qualifizierung
- ortsübliche Raum**miete** nach aktuellem Mietspiegel
- Finanzierungsplan ist hinsichtlich Gesamtergebnis grundsätzlich verbindlich
  - Einzelansätze dürfen um 20% **überschritten** werden, soweit dies durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen wird
  - **ermäßigen** sich Ausgaben, ermäßigt sich Finanzierung anteilig



# Sonstige Verpflichtungen

Ziff. 6 RL, Ziff. 4.2 ANBest-P

- uneingeschränkte **Unterstützung** des BMAS, der Fachstelle „Teilhabeberatung“ und der wissenschaftlichen Begleitung
- aktive, auch überregionale **Zusammenarbeit** mit anderen Beratungsstellen (insb. zur Vernetzung)
- Vor-Ort-**Kontrollen** durch BMAS bzw. dessen Dienstleister/ den Bundesrechnungshof sind zuzulassen
- Gegenstände über 410 € (ohne USt) Anschaffungswert sind zu **inventarisieren**

# Abrechnung

Ziff. 6 ANBest-P, Ziff. 7 Leitfaden

- **Verwendung** der Zuwendung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen und als **Zwischenbericht** für jedes Jahr der Förderung bis zum 30.4. des Folgejahres
- vorzulegen sind **Sachbericht** und ein **zahlenmäßiger Nachweis**
  - Wie entwickelt sich der Beratungsbedarf?
  - beizufügen: anonymisierte Übersicht aller Beratungsvorgänge
- Sachbericht ist bereits **drei Monate** vor Abschluss des Vorhabens als Entwurf vorzulegen, damit Folgeentscheidungen getroffen werden können

# Förderzeitraum

Ziff. 5 RL

- Laufzeit der ersten Bewilligung max. 36 Monate
- Verlängerung auf insg. max. 60 Monate möglich
- Befristung der Förderung bis 31.12.2022 (soweit keine Entfristung durch Bundesgesetzgeber)

# Abkürzungen

ANBest-P: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen  
zur Projektförderung

BMAS: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

LE: Leistungserbringer

LP: Leistungsberechtigte Person

RL: Richtlinie

USt: Umsatzsteuer

VN: Verwendungsnachweis

VV: Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1  
Bundeshaushaltsordnung

VZÄ: Vollzeitäquivalent

